

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

Ifd.Nr. 12

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

**am Dienstag, dem 27. Juni 2017, um 19.00 Uhr
im Amtshaus Katzelsdorf, Hauptplatz 1**

Beginn: 19.00 Uhr**Ende:** 21.40 Uhr**Anwesend sind:**

Bgm. KR Thomas Buder

Vbgm. Anna Haider

GGR Rosa Sollhart

GGR KommR Heinz Knoll

GGR Christian Gruber

GR Michael Gattinger

GR KR Frank Bläuel

GR Ulrike Lackinger

GGR Karl Bachmayr

GR Dr. Renate Hofmann

GR Wolfgang Wegscheider

GR Josef Donhauser

GR Peter Gesperger

GR Friedrich Stastny

GR Alexander Pannagl

GR Ing. Franz Fertl

GR Thomas Rizzi

GR DI Thomas Hampejs

Entschuldigt:

GR Ing. Gerald Egger, GR Norbert Kvasnicka, GR Harald Hornung

Außerdem anwesend:

Doris Bolen, Martina Koller

Vorsitzender: Bürgermeister KR Thomas Buder**Schriftführer:** Monika Gattinger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2017
2. Beschlussfassung Auftragsvergaben Volksschule
3. Beschlussfassung Auftragsvergabe Heizwerk
4. Beschlussfassung Teilbebauungsplan „Am Hauptgraben“
5. Beschlussfassung Freigabe „Bauland Wohngebiet – Aufschließungszone 3“
6. Änderung Grundstücksgrenzen – Antrag gem. § 15 LiegTeilG (Lisberger)
7. Grundstücksangelegenheiten Radweg
8. Beschlussfassung Annahme Förderungsvertrag für Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 7 LIS KG Chorherrn (Kanal und Wasser)
9. Beschlussfassung Förderung Nachtbuzz für 2017/2018
10. Bericht Kassenprüfung durch das Amt der NÖ LReg.
11. Beschlussfassung Änderung Richtlinien Photovoltaik
12. Bericht SK Tulbing
13. Bekenntnis der Marktgemeinde Tulbing zum Verzicht auf Pestizide
14. Information Breitbandausbau
15. Nachnutzung alte Volksschule
16. Bericht und Beschluss Wasserversorgungsanlage

Nicht öffentlich:

Personelles

Niederschrift:

Bgm. KR Thomas Buder begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 18 Gemeinderäte bei Eröffnung der Sitzung anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es werden folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebracht:

Antragsteller Bgm. Thomas Buder

„Bericht Prüfungsausschuss“

Bgm. Buder verliest den Antrag (*Beilage 1*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 17 im öffentlichen Teil aufgenommen.

Antragsteller Bgm. Thomas Buder

„Volksschule - Beschlussfassung Ankauf und Montage Magnetbilderleisten“

Bgm. Buder verliest den Antrag (*Beilage 2*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und im TOP 2 (Beschlussfassung Auftragsvergaben Volksschule) behandelt.

Antragsteller GR Dr. Renate Hofmann
„Shuttledienst für Kindergartenkinder“

Bgm. Buder verliest den Antrag (*Beilage 3*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 18 im öffentlichen Teil aufgenommen.

TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 15. März 2017

Das Protokoll wird nach einer Korrektur bei TOP 18 (schriftlich eingebracht von GR Hampejs) von den Anwesenden ohne Einwand genehmigt.

TOP 2 - Beschlussfassung Auftragsvergaben Volksschule

Aufgrund der hohen Anzahl an Kinder bei der Nachmittagsbetreuung im kommenden Schuljahr (bereits über 50 Kinder angemeldet), ist eine Nachbestellung für **Schulmöbel** erforderlich. Derzeit werden die Möbel von der momentan leerstehenden Klasse zur Nachmittagsbetreuung verwendet. Da jedoch im kommenden Jahr die Schule 8-klassig geführt wird, ist die Anschaffung der Schulmöbel erforderlich.

Das Angebot der Fa. Mayr Schulmöbel für 4 Einzeltische und 7 Doppeltische sowie 18 Sessel, Puzzle-Tische + Sessel für die Bibliothek beläuft sich auf € 5.189,52 exkl. MwSt.

Beschlussantrag: Ankauf der oben erwähnten Schulmöbel zum Preis von € 5.189,52

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Multifunktionsplatz:

Von der Fa UTECH Systems, 2500 Baden, liegt ein Anbot für Sitzbank-Elemente für den Betonsockel beim Multifunktionsplatz aus Hanit-Recycling-PP/PE Kunststoff in Höhe von € 2.420,00 exkl. MwSt.für 22,5 lfm. Bei diesem Material ist kein Streichen mehr erforderlich.

Beschlussantrag: Anschaffung der Sitzbank-Elemente zu o.g. Preis

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Von der Tischlerei Mayerhofer aus Chorherrn liegt ein Anbot für **7 Fensterbretter** weiß beschichtet in der Höhe von € 1.375,00 exkl. MwSt. vor. Derzeit sind die Fensterbänke nur verputzt und können nicht optimal gereinigt werden.

Beschlussantrag: Ankauf von 7 Fensterbretter lt. Anbot

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Im neuen Turnsaal gibt es eine Ergänzung bezüglich **Bodenlinien**. Wir haben 2 Vereine, die Volleyball spielen und einen mit Badminton. Zur Kennzeichnung der beiden Spielfelder sind nun die fehlenden Seitenlinien zu ergänzen. Das vorliegende Angebot der Fa. STRABAG beläuft sich auf € 992,00 netto.

Beschlussantrag: Annahme des vorliegenden Angebotes der Fa. STRABAG

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Aufstellung von **3 Fahnenmasten** bei der neuen Schule, vorne bei den Parkplätzen zur Ausfahrtsstraße. Damit können die beim VAZ weggenommen werden und die der alten Schule natürlich auch. Diese sind teilweise defekt. Ein Mast wird vom ÖKB übernommen. Das System wird das gleiche sein wie bei den Kindergarten-Fahnenmasten. Es sind dies 8 m Fahnenmasten aus Aluminium, oben mit Drehmast zum Einhängen und Kurbeln. Es liegt ein Angebot der Firma Schinnerl vor von € 640,10 für Lieferung und Montage des Alu-Fahnenmasten und einer Aufzahlung von € 150,00 für den Drehteil und Kurbelantrieb, somit insgesamt € 790,10 netto je Masten.

Beschlussantrag: Ankauf von drei Fahnenmasten zum Preis von € 790,10 je Masten

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

2. Zusatzauftrag für die Außenanlagen – Multifunktionsplatz Abdeckplatte

Vorliegendes Angebot der Fa. STRABAG für einen Nachtrag, Sprunggrubenabdeckung, in Höhe von € 890,86 netto. Die Plastikplane ist erforderlich zur Reinhaltung und zum Schutz der Weitsprunganlage.

Beschlussantrag: Ankauf der Sprunggrubenabdeckung zum Preis von € 890,86 netto

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Ankauf und Montage von Magnetbilderleisten (Dringlichkeitsantrag 2)

Vzbgm. Haider erklärt, dass zum Aufhängen von Bildern Magnetbilderleisten angeschafft werden sollen.

Von der Fa. Bau & Möbeltischlerei Josef Mayerhofer liegt ein Anbot über die Lieferung und Montage von 40 lfm Magnetbilderleisten inkl. 400 Magnete zum Preis von € 2.875,00 exkl. MwSt. vor. Die Montage der Magnetbilderleisten soll in den Sommerferien erfolgen, damit der laufende Schulbetrieb nicht gestört wird.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die Anschaffung der Magnetbilderleisten zum Preis von € 2.875,00 exkl. MwSt. beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 3 - Beschlussfassung Auftragsvergabe Heizwerk

Bgm. Buder erklärt, dass bezüglich des mechanischen Fahrwerkes/Schlitten nachgerüstet werden soll. Dieser wird von mechanisch auf elektrisch umgestellt. Die Umstellung stellt eine Erleichterung bei den Arbeiten zur Entleerung des Aschebehälters dar, da dieser etwa ein Gewicht von 200kg hat. Das vorliegende Angebot der Fa. Schmidberger über die Demontage des bestehenden mechanischen Fahrwerkes und Montage des E-Fahrwerkes beläuft sich auf € 1.597,16 brutto bzw. € 1.330,97 netto.

Beschlussantrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf eines E-Fahrwerkes beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 4 - Beschlussfassung Teilbebauungsplan „Am Hauptgraben“

Der Entwurf zum Teilbebauungsplan (TBB) „Am Hauptgraben“ der Marktgemeinde Tulbing lag in der Zeit von 03. Mai 2017 bis 14. Juni 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Peter Langschwert, eingelangt am 5. Mai 2017

Ing. Norbert Schandl, eingelangt am 2. Juni 2017

Zum Entwurf des TBB „Am Hauptgraben“ liegt ein Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. RU1-BP-630/002-2017 vom 9. Mai 2017 vor.

Zu den schriftlichen Ausführungen seitens des Amtes der NÖ Landesregierung sowie zu den eingelangten Stellungnahmen wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben.

RU1-Schreiben, 9. Mai 2017, Zl. RU1-BP-630/002-2017

Im Schreiben wird hinsichtlich der §§ 3 und 4 der geplanten Verordnung zum TBB „Am Hauptgraben“ darauf hingewiesen, dass die Festlegungen konkret und eindeutig zu verstehen sein sollen. Es wird empfohlen, die Art der Berechnung (Rundung) bei einem Multiplikationsfaktor von 1,75 für Pflichtstellplätze bei Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen festzusetzen und das Wort „grundsätzlich“ in § 4 zu streichen.

Aufgrund der Empfehlungen der Abt. RU1 soll der § 3 Abs. 1 „Abstellanlagen“ mit folgendem Satz ergänzt werden:

„Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.“

Der § 4 „Freiflächen und Gelände“ betreffend Bezugsniveau kann aufgrund der Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (beschlossen vom Landtag am 18.5.2017) gestrichen werden. Da in der Änderung der NÖ BO 2014 der Begriff „Bezugsniveau“ im § 4 Z 11a genau definiert wird, wurde in einer Besprechung mit DI Breit und Bgm Buder festgestellt, dass eine zusätzliche Bestimmung in den Bebauungsvorschriften des TBB „Am Hauptgraben“ nicht erforderlich ist. Ob diese geplante Änderung gegenüber dem Entwurf mit den Bauinteressenten besprochen wurde, ist der Ortsplanerin nicht bekannt. Es wird hier darauf hingewiesen, dass das Bezugsniveau gemäß § 4 Z 11a NÖ BO 2014 für die Berechnung der Gebäudehöhe herangezogen wird.

siehe Verordnung-Beschluss in der Anlage

Stellungnahme Peter Langschwert, eingelangt am 5. Mai 2017

Langschwert spricht sich für die genaue Übernahme der Bauklassenfestlegungen aus dem analogen TBB „Gewerbepark Tulbing-Ost“ aus. Ebenso wünscht er eine Abänderung der Widmungsgrenze zwischen Bauland Betriebsgebiet (BB) und Bauland Betriebsgebiet mit dem Zusatz Emissionsarmer Betrieb, 60dBA/50dBA Tag/Nacht (BB-EAB°). Er plant eine Betriebserweiterung (Halle mit Hochregallager und Inbetriebnahme von Notstromaggregaten zu Testläufen) in dem hinteren, derzeit noch nicht bebauten Teil seines Grundstückes. Er behält sich Schadenersatzansprüche vor, sollte der Stand des analogen TBB „Gewerbepark Tulbing-Ost“ nicht übernommen werden.

Dem TBB Gewerbepark Tulbing-Ost (1999/2000) lag ein Teilungsentwurf vom DI Pauler zugrunde, die Grundstücke Nr. 1532/2 und /3 waren darin in Ost-West-Orientierung vorgesehen. In der damals zeitgleich aufgelegenen 2. Änderung des FWP wurde die Widmungsgrenze zwischen BB und BB-EAB° an diesen Teilungsentwurf bzw. an die geplanten Grundstücksgrenzen angepasst. Die Teilung der beiden Grundstücke wurde jedoch in Nord-Süd Ausrichtung durchgeführt und die neuen nördlichen Grundstücksgrenzen stimmten somit nicht mehr mit der Widmungsgrenze überein. Im Zuge der digitalen Neudarstellung des Flächenwidmungsplanes wurde diese Widmungsgrenze (zwischen BB und BB-EAB°) als Berichtigung an die aktuelle DKM angepasst (7. Änderung FWP, Gemeinderatsbeschluss vom 13.2.2014). Wenn die Widmungsgrenze nun wieder an die alten Grundstücksgrenzen bzw. den damaligen Teilungsentwurf angepasst werden soll, dann wäre dazu eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. ein Widmungsverfahren erforderlich. Im geplanten Beschluss des TBB „Am Hauptgraben“ kann keine Änderung der Widmungsgrenzen durchgeführt werden.

Betreffend Bauklassenfestlegung wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass die von Langschwert gewünschte genaue Übernahme der Grenze zwischen der festgelegten Bauklasse II und der Bauklasse III aus dem analogen TBB bzw. den alten Teilungsentwurf grundsätzlich nicht sinnvoll erscheint. Die Gemeinde möchte im Rahmen der aktuellen rechtlichen Möglichkeiten der Stellungnahme von Langschwert entsprechen, weshalb die Bauklassenfestlegung nun gemäß analogem TBB Gewerbepark „Tulbing-Ost“ in der Beschlussfassung berücksichtigt werden soll (siehe Beschlussplan in der Anlage). Diese Abänderung betrifft auch den hinteren Teil des benachbarten Grundstücks Nr. 1532/2, KG Tulbing.

Stellungnahme Ing. Norbert Schandl, eingelangt am 2. Juni 2017

Ing. Schandl stellt die Festlegung einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 in Frage, da ihm im Dezember 2016 eine Bebauungsdichte von 30-35% in Aussicht gestellt worden wäre und eine geplante GFZ von 0,7 die erzielbare Nutzfläche reduziere. Die erhöhten Grundkosten würden sich auf die Wohnungspreise schlagen. Weiters erachtet er den Stellplatzfaktor 1,75 im Wohnungsbau als hoch und empfiehlt ein Stellplatzverhältnis von 1:1,5 beim Wohnungsbau. Bei Reihenhäuser sei 1:2 durchaus angemessen.

Die Festlegung einer GFZ von 0,7 in Kombination mit der maximalen Gebäudehöhe von 8m stellt eine zweckmäßige Regelung des zulässigen Gebäudevolumens dar und soll eine strukturverträgliche Einfügung in

das bestehende Ortsbild von Tulbing sicherstellen. Die Festlegung der Stellplatzfaktoren wurde bereits vor der Auflage des Entwurfs zum TBB „Am Hauptgraben“ in den Gemeindegremien ausgiebig diskutiert. Aus raumordnungsfachlicher Sicht erscheint eine Abänderung der Bebauungsbestimmungen gegenüber dem Entwurf nicht zweckmäßig.

Rechtskräftiger Flächenwidmungsplan - 8. Änderung, Verkehrsflächen, Straßenniveaufestlegung

Während der Auflage wurde festgestellt, dass im Entwurf zum TBB „Am Hauptgraben“ die südlich bzw. entlang dem Hauptgraben gelegene Verkehrsfläche nicht mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (8. Änderung FWP) übereinstimmt. Die zwischen Entwurf und Beschluss der 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2016 erfolgte Reduzierung der Wegbreite von rd. 6,1 m auf 5,0 m wurde irrtümlich nicht in den Entwurf des ggst. TBB eingearbeitet. Es ist daher erforderlich, die Straßenfluchtlinie und damit auch die Baufluchtlinie an den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan entsprechend anzupassen bzw. den Entwurf in geänderter Form zu beschließen.

Am südlichen Rand des BW-A2 wird ggf. entlang der Straße L 118 eine Verbreiterung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich sein (für Linksabbieger, etc.). Eine etwaige Abänderung der Verkehrsflächen (Vö) kann im Zuge der (teilweisen) Freigabe der BW-Aufschließungszone 2 durchgeführt werden. Im Entwurf zum TBB „Am Hauptgraben“ wurde bei der Festlegung der Baufluchtlinie bereits eine etwaige Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt, d.h. diese Baufluchtlinie bleibt im Falle einer Abänderung des Vö im Zuge einer Freigabe unverändert.

Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist im Bebauungsplan das Straßenniveau in der Straßenfluchtlinie von neuen Verkehrsflächen festzulegen. Diese wurden entsprechend den Daten von Dipl.-Ing. Pauler im Beschlussplan eingetragen.

Zusammenfassende Empfehlung des Ortsplaners

Es wird empfohlen, den Teilbebauungsplan „Am Hauptgraben“ unter Berücksichtigung folgender Abänderung gegenüber dem Entwurf zu beschließen (siehe Plandarstellung und Verordnung - Beschluss in der Anlage):

- Entfall des § 4 „Freiflächen und Gelände“: ~~Das Bezugsniveau ist das in der Natur vorhandene Gelände und darf grundsätzlich nicht verändert werden.~~
- Ergänzung des § 3 „Abstellanlagen“ betreffend Art der Berechnung (Rundung) bei einem Multiplikationsfaktor von 1,75 für Pflichtstellplätze bei Wohngebäuden
„Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.“
- Festlegung der Bauklasse III auf Teilen der Grundstücke Nr. 1532/2 und /3 gemäß TBB „Gewerbepark Tulbing-Ost“
- Anpassung der Straßenfluchtlinie an die südlich des Hauptgrabens gewidmete öffentliche Verkehrsfläche gemäß rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (8. Änderung) und Festlegung einer Straßenbreite von 5,0 m inkl. sinngemäße Anpassung der Baufluchtlinien an die geänderte Straßenfluchtlinie (3m zur Straßenfluchtlinie)
- Ergänzung des Straßenniveaus in den geplanten öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Daten v. Dipl.-Ing. Pauler

Der Bgm. erklärt noch im Detail einige Punkte bezüglich notwendige Parkplätze sowie Abtretungen für das öffentliche Gut.

GR Wegscheider wendet ein, dass bei Bauvorhaben in der Gemeinde das Ortsbild nicht immer berücksichtigt wird, es werden u.a. Flachdächer errichtet, die er bautechnisch in Frage stellt.

GR Lackinger findet es gut, dass neue Ideen bei Bautätigkeiten verwirklicht werden.

Vor Beschlussantrag bringt Bgm. Buder die Verordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 27. Juni 2017, Top 4, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Bebauungsplan

Auf Grund der §§ 29 -34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem Örtlichen Raumordnungsprogramm, der Teilbebauungsplan „Gewerbepark Tulbing-Ost“ in der Katastralgemeinde Tulbing abgeändert und auf die neu am Hauptgraben gewidmeten Wohngebiete erstreckt und zugleich unter der Bezeichnung Teilbebauungsplan „Am Hauptgraben“ neu (digital) dargestellt. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

§ 2 Plandarstellung

- (1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. G16109/B0/17 verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.*
- (2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus einem Blatt mit einer Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

§ 3 Abstellanlagen

- (1) Die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 vorgeschriebenen Pflichtstellplätze muss*
 - für Reihenhäuser und reihenhausähnliche Wohnhäuser und für Wohngebäude mit bis zu vier Wohnungen um den Faktor 2,0 und*
 - für Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungen (ausgenommen Reihenhäuser und reihenhausähnliche Wohnhäuser) um den Faktor 1,75*
- über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.*

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Beschlussantrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Teilbebauungsplan „Am Hauptgraben“ beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 5 - Beschlussfassung Freigabe „Bauland Wohngebiet – Aufschließungszone 3“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. September 2016/Top2 u.a. die Umwidmung der Gst. 1525 und 1526 in der Dammgasse von Grünland – Land- und Forstwirtschaft auf „Bauland-Wohngebiet – Aufschließungszone 3“ beschlossen.

Die Voraussetzungen für eine Freigabe der Aufschließungszone 3 sind hinsichtlich der Raumordnung gegeben, da ein Teilungsplan und ein Teilbebauungsplan (TBB Am Hauptgraben) in Abstimmung zwischen Gemeinde, Grundeigentümer und Verkehrstechniker vorliegen.

Vor Beschlussantrag bringt Bgm. Buder die Verordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017, Top 5, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird die im Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 in der KG Tulbing, betreffend die Grundstücke Nr. 1525 und 1526, zur Grundteilung und Bebauung gemäß beiliegendem Teilungsplan freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm wie folgt erfüllt:

Ein Teilungsplan und ein Teilbebauungsplan (TBB Am Hauptgraben) in Abstimmung zwischen Gemeinde, Grundeigentümer und Verkehrstechniker liegen vor.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Beschlussantrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Freigabe des „Bauland-Wohngebietes – Aufschließungszone 3“ beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 6 - Änderung Grundstücksgrenzen – Antrag gem. § 15 LiegTeilG (Lisberger)

Familie Lisberger, Eigentümer der Liegenschaft Berggasse 11 (Gst. Nr. 157/6) beabsichtigt die Renovierung oder Neuerrichtung der Garage. Im Zuge der Planung ist festgestellt worden, dass die Garage auf öffentliches Gut ragt und auch kein uneingefriedeter Abstellplatz möglich wäre. Fam. Lisberger ist an die Gemeinde herangetreten, ob die Gemeinde einige m² an sie verkaufen würde, damit die Umbaumaßnahmen in Angriff genommen werden können. Die Straßenbreite ist in diesem Bereich mehr als ausreichend. In der GV-Sitzung vom 28. November 2016 wurde bereits der m²-Preis von € 25,00 beschlossen.

Gem. Teilungsplan des Vermessungsbüros Brunner und Strobl, 3430 Tulln, GZ. 17471a vom 8. Februar 2017 werden vom Gst. 140/1, EZ 599 (Eigentümer Gemeinde Tulbing/öffentliches Gut) 75 m² dem Gst. 157/6, EZ 664 (Liegenschaftseigentümer Mag. Ing. Robert und Ing. Sabine Lisberger) zugeteilt, 27 m² gehen vom Gst. 140/1, EZ 599 (Eigentümer Gemeinde Tulbing/öffentliches Gut) in das Gst. 158/5 (Eigentümer Gemeinde Tulbing/öffentliches Gut) über.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes GZ 17471a des Vermessungsbüros Brunner und Strobl vom 8. Februar 2017 mit Abtretung von 75 m² vom öffentlichen Gut – Straßenverkehrsanlage beschließen.

Die mit „1“ bezeichnete Teilfläche des Gst. 140/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 599 im Grundbuch der KG Tulbing 20188 im Ausmaß von 75 m² wird als Straße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und somit sind die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 7 - Grundstücksangelegenheiten Radweg

Da **GGR Gruber** als Grundeigentümer bei diesem Punkt betroffen ist, **verlässt er die Sitzung um 20.08 Uhr**. Der Bgm. berichtet, dass aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 52653A, B, betreffend die Vermessung in der KG Katzelsdorf an der Zeil, KG Tulbing Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Kundmachung der Gemeinde für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Beschlussantrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Kundmachung beschließen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 beschlossen:

- 1.1) *Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie Geoinformation, GZ 51653A in der KG Katzelsdorf an der Zeil dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 8, 28*
 - 1.2) *Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 275/1, 501, 562*
 - 1.3) *Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht: Grundstück Nr. 466/4*
 - 1.4) *Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie Geoinformation, GZ 52653A in der KG Katzelsdorf an der Zeil dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 14, 21, 22, 23, 25, 26, 27*
 - 1.5) *Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie Geoinformation, GZ 52653B in der KG Tulbing dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 4*
 - 1.6) *Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:
Grundstück Nr. 1382*
 - 1.7) *Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstück Nr. 1382/1*
 - 2) *Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.*
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“*

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

GGR Gruber tritt um 20.10 Uhr wieder der Sitzung bei.

TOP 8 - Beschlussfassung Annahme Förderungsvertrag für Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 7 LIS KG Chorherrn (Kanal und Wasser)

Für die Erstellung und Kosten des Leitungskatasters für Chorherrn wurde ein Förderantrag bei der Kommunal Kredit (KPC) eingebracht betreffend Investitionszuschuss. Die positive Beurteilung und Genehmigung ist seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesminister Andrä Rupprechter bereits eingelangt. Jetzt bedarf es noch einer vom Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing unterfertigten Annahmeerklärung. Die förderbaren Gesamtinvestitionskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 7 LIS KG Chorherrn (Kanal und Wasser) betragen € 50.000,00 finanziert mit Eigenmittel € 26.730,00 und Bundesmittel (Investitionszuschuss) € 23.270,00.

Beschlussantrag: Annahme Förderungsvertrag für Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 7 LIS KG Chorherrn (Kanal und Wasser). Die Annahmeerklärung wird vom Bgm. Buder, GGR Knoll, GR Lackinger und GR Gesperger unterzeichnet.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 9 - Beschlussfassung Förderung Nachtbuzz für 2017/2018

Es ist ein Ansuchen um Förderung nach dem NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm (NÖ NVFP) zu stellen. Neu ist ab 2017, dass jede teilnehmende Gemeinde ein Ansuchen um Förderung stellen muss, um die Landesförderung zu bekommen. Unsere Linie N8Buzz fährt zwischen Muckendorf und Markersdorf (Neulengbach -Diskothek Till Eulenspiegel). Die Kosten werden von ÖBB Postbus an die Gemeinden verrechnet. Für die beiden Saisonen (Frühjahr und Herbst) belaufen sich die Kosten auf etwa € 4.300,00. Die MG Tulbing und vor allem GR Michael Gattinger als Jugendgemeinderat werden eruieren, von wie vielen Jugendlichen die Linie überhaupt genutzt wird.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Ansuchen um Förderung gestellt wird.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 10 – Bericht Kassenprüfung durch das Amt der NÖ LReg.

Am 30. März 2017 wurde durch das Land NÖ eine eintägige Prüfung bezüglich Gemeindehaushalt, Sonstige Feststellungen und Finanzlage vorgenommen. Im Einzelnen waren dies: Kassenführung, Tresorinhalt, Kassenbuch und Monatsabschlüsse. Weitere Prüfungen: Voranschlag 2017 und Rechnungsabschluss 2016. Finanzlage wie Finanzspitze, Schuldenstand und Nettoaufwand. Die aus dem Voranschlag errechnete Finanzspitze von € 170.000,00 konnte durch laufende Einnahmen des Finanzausgleiches, welche zur Voranschlagserstellung noch nicht bekannt waren, erhöht werden auf € 320.000,00. Das Resümee der finanziellen Lage wurde mit „derzeit zufriedenstellend“ bezeichnet. Diesbezüglich ist am 23.Mai 2017 der Prüfbericht bei der Marktgemeinde eingegangen.

Eine Kopie des Schreibens liegt jedem GR vor.

TOP 11 - Beschlussfassung Änderung Richtlinien Photovoltaik

Bei Ansuchen um Gewährung der Förderung der Photovoltaikanlage gem. § 7 Pkt. 5 der Richtlinien zur Förderung von solaren Energiegewinnungsanlagen hat bis jetzt der Gemeindevorstand die Vergabe der Förderungen bewilligt.

GV empfiehlt dem GR, die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass nicht der Gemeindevorstand für die Bewilligung der Förderung zuständig ist, sondern die Bediensteten des Gemeindeamtes die vorgelegten Unterlagen überprüfen.

GR Hofmann verlässt um 20.23 Uhr die Sitzung.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die Änderungen in den Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für solare und ressourcenschonende Energiegewinnung beschließen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

GR Hofmann tritt um 20.26 Uhr der Sitzung bei.

TOP 12 - Bericht SK Tulbing

Bgm. Buder übergibt das Wort GR Fertl, der auch Vorstandsmitglied beim SK Lugus Tulbing ist. Dieser berichtet, dass der Fußballverein SK Lugus Tulbing ca. 140 Mitglieder hat.

Bgm. Buder verlässt um 20.27 Uhr die Sitzung, Vizebgm. Haider übernimmt Vorsitz.

Derzeit werden Gespräche mit dem Sportverein SV Königstetten geführt. Ein Thema ist die Jugendarbeit, ein weiteres Thema ist der künftige Spielbetrieb beider Vereine. Es gibt nun eine Spielgemeinschaft mit dem Fußballverein Königstetten. Alle Spiele werden nun gemeinsam ausgetragen, abwechselnd in Tulbing oder Königstetten. Ziel der Kooperation ist eine gemeinsame Sportanlage. Das Training kann derzeit noch auf zwei Plätzen erfolgen, ein gemeinsamer Sportplatz steht zur Diskussion.

Um 20.29 Uhr übernimmt Bgm. Buder wieder den Vorsitz.

GR Fertl ersucht um Unterstützung für das Projekt.

Bgm. Buder: Erster Schritt ist durch die Gründung der Spielergemeinschaft bereits getan. Er versichert, dass an einer gemeinsamen Lösung gearbeitet wird. Das Thema „Trainingsplatz“ gibt es schon lange. Er weist auf die Schätzkosten von ca. 500.000,00 ohne Grundstück hin.

TOP 13 - Bekenntnis der Marktgemeinde Tulbing zum Verzicht auf Pestizide

Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit auf öffentliche Straßen kein Glyphosat verwendet wird. Er war vorige Woche bei einer Vorführung eines Gerätes mit Heißdampf. Dieses wird demnächst in der Gemeinde getestet. Er erklärt, dass die Marktgemeinde Tulbing die Unterzeichnung des Bekenntnisses „Verzicht auf Pestizide in der Marktgemeinde Tulbing anstrebt und damit erklärt, dass im gemeindeeigenen Einflussbereich keine Pestizide eingesetzt werden, die nicht der EU-Bioverordnung in letztgültiger Fassung und dem „Natur im Garten“-Gütesiegel entsprechen.

Ein Bericht der WHO zeigt die Gefährlichkeit von Glyphosat (enthalten in allen gängigen Spritzmittel zur Unkrautvernichtung) auf. In diesem Bericht wird Glyphosat in die zweithöchste Gefahrengruppe eingestuft. Lt. Pflanzenschutzmittelregister ist Glyphosat nachweislich umweltgefährlich und schädigend für Nützlinge und Wasserorganismen.

In Österreich ist der Einsatz von Glyphosat lt. Anwendungsbestimmung auf versiegelten Flächen bereits verboten, es soll aber nun auch auf nicht versiegelten Flächen vermieden werden.

Die Unterzeichnenden dieses Bekenntnisses legen fest, dass in ihrer Gemeinde keine Pestizide auf öffentlichen Grünflächen eingesetzt werden, die nicht der EU-Bioverordnung und dem „Natur im Garten“-Gütesiegel entsprechen.

Bgm. Buder: Es muss der Gemeinde bewusst sein, dass die Pflege der Grünflächen sehr kostenintensiv ist und immer aufwendiger wird. Daher wurden auch im Juni Praktikanten für die Grünraumpflege aufgenommen.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge das Bekenntnis der Marktgemeinde Tulbing zum Verzicht auf Pestizide in der Marktgemeinde Tulbing unterfertigen. Der Gemeinderat erklärt hiermit, dass im gemeindeeigenen Einflussbereich keine Pestizide eingesetzt werden, die nicht der EU-Bioverordnung in letztgültiger Fassung und dem „Natur im Garten“-Gütesiegel entsprechen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 14 - Information Breitbandausbau

Der Bgm. berichtet, dass die Aufnahme des Punktes auf Wunsch des Bürgerforums erfolgte.

Anfang 2015 wurde bereits eruiert, welche Möglichkeiten für den Breitbandausbau bestehen. Positiv: Zusage, dass der Breitbandausbau in der Gemeinde gemacht wird. Zwei Schritte: Verkürzung der Leitungslängen zwischen Glasfaser und Kupferkabel durch sog. ARU's. Damit wird eine Verkürzung der Zuleitung unter 800 m gewährleistet und eine Erhöhung der Datengeschwindigkeit; zweiter Schritt mit Leerverrohrung für Glasfaser. Derzeit liegt die Glasfaserleitung als Hauptstrang von alter Volksschule bis

Wilfersdorf. Das Hauptproblem ist die Versorgung am Tulbingerkogel. Mit Schreiben vom 1. Juni von der NÖ Breitbandkoordination wurden die Gemeinden informiert, dass Betriebe gefördert werden sollen.
 GR Fertl: Ziel soll sein, dass Verteiler so aufgestellt werden, dass der Großteil der Haushalte mehr Bandbreite hat. A1 baut Netz, Anbieter muss aber nicht A1 sein. Es soll versucht werden, dass der Gemeinde keine Extrakosten entstehen. Bei Neubauten soll darauf hingewiesen werden, dass gleich ein Leerrohr verlegt wird.
 GGR Knoll: Technische Einrichtungen zahlt A1?
 GR Fertl: nur Grabarbeiten.
 Eine Entscheidung soll getroffen werden, wenn es eine genaue Kostenaufstellung gibt.

TOP 15 - Nachnutzung alte Volksschule

Bericht Bgm. Buder: In der Gemeindenachrichten vom Februar 2017 wurde eine Anfrage bezüglich Wohnungen alte Volksschule gestartet, um den Bedarf vorerst eruieren zu können und auch um festzustellen, was aus dem Objekt gemacht werden kann. Es kamen 14 Rückmeldungen aller Altersklassen. Es ist ein Projekt beabsichtigt, wie in Wolfpassing mit der alten Volksschule, Wohnungen mittels Bauträger mit Baurechtsverträgen zu errichten, damit bleibt der Grund im Eigentum der Gemeinde und die Wohnungen könnten dadurch günstiger angeboten werden. Bei Umbau in Wohnungen müsste der Turnsaal abgerissen werden, um ausreichend Parkplätze schaffen zu können. Den Turnsaal weiterzuführen ist nicht möglich, er ist sanierungsbedürftig. Der Berg drückt, wodurch schon zahlreiche Risse entstanden sind. Objekt liegt im Bauland Kerngebiet, daher wird auch die Förderung höher sein.

GGR Knoll: Möglichkeit wäre auch, wie in Gablitz, aus der Schule eine Bildungswerkstatt zu machen. Referenten mieten die Räume für Vorträge und Kurse an. In Gablitz gibt es eine enorme Nachfrage.

TOP 16 - Bericht und Beschluss Wasserversorgungsanlage

Bgm. Buder berichtet, dass in Wilfersdorf und Tulbingerkogel die Hochbehälter saniert wurden. Nächster Schritt: Ab Ende September die Sanierung des Behälters Tulbing I, beim Brunnen II die Beschichtung.
 Erweiterung Wasserversorgung: Es wurden Gespräche mit der Fa. LUGUS geführt, diese haben Anfang Mai eine Probebohrung bis 80 m durchgeführt, es wurde allerdings kein Wasser gefunden.
 Seit 20.06.2017 liegt die mündliche Zusage vor (Tel. der NUA-Umweltanalytik über die Untersuchungsergebnisse), dass die Wasserversorgung wieder freigegeben werden kann. Die Ergebnisse entsprachen bei allen Parametern den Anforderungen der Trinkwasserverordnung ohne Chlorierung. Der Untersuchungsbefund von NUA ist noch ausständig.

Derzeit haben wir 3 Brunnenpumpen: 2 im Brunnen II und 1 im Brunnen I (enger Schlagbrunnen). Im Zuge der Umplanungen wurde von ZT DI Vanek nun die Überlegung angestellt, mit den Umbauarbeiten eine dritte Pumpe im Brunnen II einzubauen. Diese würde als Reserve dienen und hätte den Vorteil, die Pumpenlaufzeiten zu reduzieren und kann eingesetzt werden, sobald eine Pumpe ausfällt, ohne den Installateur verständigen zu müssen. Außerdem kann mit einer Fördermenge von 13l/s anstatt nur 10l/s Versorgungsengpässen entgegengewirkt werden. Bgm. Buder befürwortet im Zuge der Sanierung des Brunnenkopfes die neue Reservepumpe anzuschließen. Die Kosten dafür belaufen sich auf:

- € 5.500,00 Anlagenbau/Verrohrung
- € 5.500,00 Zusätzliche Pumpe
- € 2.000,00 Zusätzlicher Drehzahlregler
- € 3.500,00 Zusätzliche EMSR-Technik
- € 500,00 Unvorhergesehenes/Rundung

Gesamtkosten des Projektes somit € 17.000,00.

Abstimmung: einstimmig

TOP 17 - Bericht Prüfungsausschuss

Da der Obmann des Prüfungsausschusses für die heutige Sitzung entschuldigt ist, bringt der Obmann-Stv., GR Bläuel, den Bericht der unvermuteten Prüfung vom 22. Juni 2017 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 18 – Shuttledienst für Kindergartenkinder

GR Hofmann spricht das Problem am Tulbingerkogel an, dass die Kindergartenkinder vom Tulbingerkogel mit Privat-Pkws zum Kindergarten gebracht werden müssen.

Bgm. Buder: Thema wird im GV behandelt. Wird Systeme auch in anderen Gemeinden erfragen.

Vizebgm. Haider: Bis Herbst 2017 wird noch keine Lösung vorliegen.

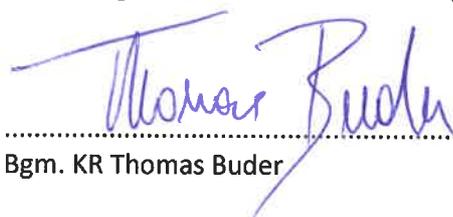
GR Wegscheider: Schlägt eine Lösung mit Beteiligung der Eltern vor.

GR Lackinger: Haftungsfrage ganz wichtig

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.25 Uhr

27. SEP. 2017

Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am



Bgm. KR Thomas Buder



Vbgm. Anna Haider



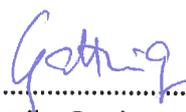
GGR KommR Heinz Knoll



GR Dr. Renate Hofmann



GR Peter Gesperger



Monika Gattinger (Schriftführerin)

Bgm. KR Thomas Buder

Betrifft:

Gemeinderatsitzung 15. März 2017

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

Bericht Prüfungsausschuss

Begründung:

Am 22. Juni 2017 fand eine unangesagte Prüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Da die Sitzung des Gemeindevorstandes am 20. Juni 2017 stattfand, konnte der Punkt nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung berücksichtigt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Buder', with a long horizontal stroke above the name.

Bgm. KR Thomas Buder

Tulbing, 27. Juni 2017

Bgm. KR Thomas Buder

Betrifft:
Gemeinderatsitzung 14. Dezember 2016
Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

"Neubau Volksschule - Beschlussfassung Ankauf und Montage Magnetbilderleisten

Begründung:

Von der Fa. Bau & Möbeltischlerei Josef Mayerhofer liegt ein Anbot über die Lieferung und Montage von 40 lfm Magnetbilderleisten inkl. 400 Magnete zum Preis von € 2.875,00 exkl. MwSt. vor. Die Montage der Magnetbilderleisten soll in der Sommerferien erfolgen, damit der laufende Schulbetrieb nicht gestört wird.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die Anschaffung der Magnetbilderleisten zum Preis von € 2.875,00 exkl. MwSt. beschließen.



Bgm. KR Thomas Buder

Tulbing, 27. Juni 2017

Gemeinderätin Hochschulprofessorin Universitätslektorin Oberstudienrätin Dr. Renate Hofmann

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO zur Gemeinderatssitzung vom 27. 6. 2017

Betrifft: Shuttledienst für Kindergartenkinder

Bei Wegen über 5 km hinausgehend sollten die Eltern von Kindergartenkindern durch die Errichtung eines Shuttledienstes entlastet werden.

Es ist für Kindergartenkinder verpflichtend den Kindergarten der Heimatgemeinde zu besuchen. In anderen Gemeinden, deren Gemeindegebiet weitläufig ist, gibt es entsprechende Dienste. Wir ersuchen um Lösungen bis zum Beginn des Kindergartenjahres im Herbst.

Dr. R. Hofmann